

BGer 6B_1207/2019 vom 1. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1207_2019

FR: TF 6B_1207/2019 du 1 novembre 2019

IT: TF 6B_1207/2019 del 1 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der angefochtene Entscheid der Beschwerdeführerin am 16. September 2019 zugestellt. Um rechtzeitig zu sein, hätte die Beschwerde spätestens am 16. Oktober 2019 der Schweizerischen Post übergeben werden müssen. Sie wurde indessen erst am 18. Oktober 2019 der Österreichischen Post übergeben und ist damit verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Abgesehen davon entspricht die Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb auf sie auch bei rechtzeitiger Aufgabe nicht hätte eingetreten werden können. So äussert sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe weder zu ihrer Beschwerdelegitimation und zur Frage einer Zivilforderung, noch setzt sie sich (substanziiert) mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses auseinander. Sie beschränkt sich stattdessen darauf, ihre eigene Sicht der Dinge zu einem angeblich gefälschten Testament und einer Erbschaft darzulegen, die ihr auf Betreiben des ehemaligen Bundeskanzlers von Österreich vorenthalten werde. Damit zeigt sie jedoch nicht ansatzweise auf, inwieweit der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte.

E. 4

Auf die Beschwerde ist damit im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.